Beschlussvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Amt für Straßen & Tiefbau	66/02/2022	15.08.2022
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Marx, Monika		

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	15.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Ausbau der Römerstraße von Müssmattstraße bis Zufahrt Feuerwehrgebäude BA I, Vergabe der Bauleistungen

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Bau- und Umweltausschluss beschließt, die Leistungen für den Ausbau der Römerstraße von der Müssmattstraße bis zur Zufahrt Feuerwehrgebäude (BA I) an den günstigsten Bieter,

die Firma Schleith GmbH aus Waldshut-Tiengen, Niederlassung Rheinfelden, zu vergeben mit einem Angebotspreis von 313.982,07 Euro brutto.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

☒ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von 313.982,07 € brutto ☐ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☒ ja, in Höhe von jährlich 6.279,64 € ☐ nein

<u>Erläuterung:</u> bei einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

I54100060101
unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

<u>Erläuterung:</u>

3. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Der Baubeschluss für die Durchführung der Maßnahme wurde am 18.11.2021 durch den Gemeinderat gefasst.

Die Tiefbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Es wurden 8 Leistungsverzeichnisse abgerufen und 6 Angebote fristgerecht eingereicht. Die Angebotseröffnung erfolgt am 25.09.2022. Erforderliche Ausschlüsse aus formalen Gründen: 1 Angebot

Anzahl der Nebenangebote: keine

Die Angebote wurden sachlich, fachlich und rechnerisch geprüft, die geprüften Angebotssummen sind im Preisspiegel dargestellt:

Rang	Bieter	Firmensitz	Summe brutto	Rang %
1.	**Schleith GmbH**	**761 Waldshut-Tiengen**	**313.982,07**	**100**
2.	Bieter 2		315.186,18	100,4
3.	Bieter 3		339.917,75	108
4.	Bieter 4		342.367,71	109
5.	Bieter 5		381.270,50	121

Günstigster annehmbarer Anbieter ist die Firma Schleith GmbH

☒ Die Firma ist der Stadtverwaltung bekannt.
☐ Die Firma war der Stadtverwaltung bisher nicht bekannt, jedoch präqualifiziert.
☐ Die Firma war der Stadtverwaltung bisher nicht bekannt, die vorgelegten Nachweise / Referenzen wurden geprüft.

Gegen eine Beauftragung bestehen keine Bedenken.

In der Kostenberechnung sind für die ausgeschriebenen Arbeiten 343.897,62 Euro brutto eingestellt.

☒ Die Vergabesumme liegt im Kostenrahmen.
☐ Die Vergabesumme liegt über dem Kostenrahmen. Die Mehrkosten werden wie folgt ausgeglichen: …

Hinweis: Ausschluss aus formalen Gründen: 1 Angebot

1 Anbieter war zwingend auszuschließen, da mit der Angebotsabgabe die zwingend geforderten Unterlagen nicht eingereicht bzw. unvollständig ausgefüllt wurden.

Auf Nachfrage bei der Vergabekammer des RP Freiburg und rechtlicher Beratung ist das Fehlen der Unterlagen ein zwingender Ausschlussgrund und wird wie folgt begründet:

Als kommunaler Auftraggeber sind wir in der Pflicht, alle Bieterangebote im Sinne der VOB/A ohne Ermessungsspielraum zu bewerten im Rahmen der Gleichbehandlung.
Nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 sind in den Vergabeunterlagen die vom Bieter mit dem Angebot vorzulegenden unternehmungs- und leistungsbezogenen Unterlagen aufzuführen. Dies hat der Auftraggeber an zentraler Stelle anzugeben.
Mit dem KEV Blatt 110.1 „Liste Anlagen“ Pkt. C ist dies erfolgt. Die Möglichkeit der Nachreichung auf gesondertes Verlangen nach Pkt. D wurde ausgeschlossen.
Die VOB / A sieht in § 16 Abs. 1 Nr. 3 einen zwingenden Ausschluss vor, wenn das Angebot Unterlagen nicht enthält, die der Auftraggeber an zentraler Stelle, hier KEV 110.1 Pkt. C, angegeben hat.